

**SATZUNG DER STADT KELLINGHUSEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 KRÜTZKAMP**  
 DESBAUGESETZES (BBAUG) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN VER-  
 BINDUNG MIT §1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG DER STADT KELLING-  
 HUSEN VOM 20.03.1992 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 KRÜTZKAMP, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:



**TEIL A) PLANZEICHNUNG**

**Festsetzungen (Anordnungsnormative Tabelle)**

<b>WR</b>	Größe des städtebaulichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BBAUG
<b>WA</b>	keine Wohngebiete	§ 3 BauVO
	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauVO
<b>Z.B.1</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG
<b>GF.ZB.0.3</b>	Grundrisschneidung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG §§ 16, 17, 20 BauVO
<b>GF.ZB.0.3</b>	Geschossschneidung	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG §§ 16, 17, 20 BauVO
<b>0</b>	Offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 22 BauVO
<b>0</b>	Geschlossene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG § 22 BauVO
<b>0</b>	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 23 BauVO
<b>0</b>	Saugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG § 23 BauVO
<b>SD</b>	Satteldach	
<b>WD</b>	Walddach	
<b>30-UP</b>	Dachneigung	
<b>00 qm</b>	Minst. Grundstücksgröße	
	Fahrbahn	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Wegweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Fußweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Halbzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBAUG
	Parkeinlage	
	Freizeitanlage	
	Anpflanzung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BBAUG
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAUG
	Anpflanzung von Hecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBAUG
	Abgrenzung der Bauweise	§ 16 Abs. 4 BauVO
	Bezugsgröße	§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BBAUG

**TEIL B) TEXT**

1. Veränderte Dachneigungen, bzw. Dachform, die durch die Ausführung des Bauvorhabens erforderlich sind, sind als Ausnahme zulässig.
2. Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen (Rückhöfe) sollen die Regeltiefe von 3,00 m in einer Tiefe von 1,00 m gemessen von der Außenkante der Fahrbahnoberkante von jeweiliger Bebauung befreit sein, mindestens einer halben Länge der Bebauung.
3. Die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVO unterhalb der Oberkantenfluchtlinie mit Ausnahme der Nebenanlagen, die der Vermeidung der Ableitung von Abwasser dienen, unverschieblich zur Ableitung von Abwasser zulässig.
4. Abwasserkanäle, die über mehrere Grundstücke hinweg verlaufen, sind nicht zulässig.
5. **Bauplastung:**  
Als Dachneigung des geneigten Daches sind nur Dachneigungen, die den Anforderungen an die statische Tragfähigkeit entsprechen, zulässig.
6. Die Oberkante der Erdgeschossdecke darf nicht höher als 60 cm über der Fahrbahnoberkante des nächstgelegenen Straßensegmentes liegen.
7. Die Vorzeichenbreite zur Ausweisung der Bebauung sind für die städtische Bebauung zu berücksichtigen. Die Vorzeichenbreite darf nicht über 20 cm betragen.
8. Für die städtische und städtischen Grundstücksflächen sind neben der über 1,7 m höchsten Anzahlung auch eine Höhe von höchstens 2,00 m zulässig mit Stahlprofilen zulässig. Das gilt auch für die Grundstücksflächen an den öffentlichen Grünflächen.
9. Innerhalb der freien Wohngebiete mit der entsprechenden Bauweise sind die Gebäude städtisch zu gestalten. Als Ausnahme können nach dem Besonderen Festsetzungen der Landesbauordnung für Kellinghusen, die die Fassaden zulassen werden.
10. Die Gärten auf den Grundstücken, die durch Maßnahmen erschlossen werden, sind so anzuordnen, daß die Möglichkeiten für PKW auf den Grundstücken bestehen.

Entwurf und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG auf der Grundlage des Abrechnungsbeschlusses der Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 27.10.1979  
 Kellinghusen, den 1. Dez. 1980

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20.03.1992 nach zweifacher am 11.03.1992 abge-  
 schlossener Bebauungsplanung mit dem Hinweis, das Be-  
 schlossen und angenommen in der Ausschusssitzung geteilt  
 genehmigt werden können, während der Sitzungen  
 (Kellinghusen, am 30. November 1991)

Entwurf und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG  
 auf der Grundlage des Abrechnungsbeschlusses der  
 Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 27.10.1979  
 Kellinghusen, den 1. Dez. 1980

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der  
 Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde  
 am 20.03.1992 nach zweifacher am 11.03.1992 abge-  
 schlossener Bebauungsplanung mit dem Hinweis, das Be-  
 schlossen und angenommen in der Ausschusssitzung geteilt  
 genehmigt werden können, während der Sitzungen  
 (Kellinghusen, am 30. November 1991)

Entwurf und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBAUG  
 auf der Grundlage des Abrechnungsbeschlusses der  
 Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen vom 27.10.1979  
 Kellinghusen, den 1. Dez. 1980

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der  
 Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde  
 am 20.03.1992 nach zweifacher am 11.03.1992 abge-  
 schlossener Bebauungsplanung mit dem Hinweis, das Be-  
 schlossen und angenommen in der Ausschusssitzung geteilt  
 genehmigt werden können, während der Sitzungen  
 (Kellinghusen, am 30. November 1991)

Die Auflagen wurden durch den satzungserforderlichen Beschluß der  
 Ratsversammlung vom 20.03.1992 erfüllt. Die Sitzung ist be-  
 schlossen. Die Aufzeichnung wurde mit Verfügung des Landrats  
 des Kreises Steinburg vom 09.02.1992 Nr. 101/192-20-46 bestätigt.  
 Kellinghusen, den 20.03.1992

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend  
 aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)  
 wurde nach § 11 BBAUG durch Verfügung des Landrats  
 des Kreises Steinburg als Allgemeinverfügung Landratsbe-  
 schl. vom 14.02.1992 Nr. 100/192-05-3,48 beschlossen.  
 Kellinghusen, den 20.03.1992

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend  
 aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)  
 wurde nach § 11 BBAUG durch Verfügung des Landrats  
 des Kreises Steinburg als Allgemeinverfügung Landratsbe-  
 schl. vom 14.02.1992 Nr. 100/192-05-3,48 beschlossen.  
 Kellinghusen, den 20.03.1992

**SATZUNG DER STADT KELLINGHUSEN ÜBER  
 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 KRÜTZKAMP**